



Brüssel, den 10. März 2020
(OR. en)

6534/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0028 (NLE)

TRANS 92
COWEB 26

GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES REGIONALEN
LENKUNGS-AUSSCHUSSES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT über die
Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2020

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 2020/...
DES REGIONALEN LENKUNGS AUSSCHUSSES
DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT

vom...

**über die Annahme des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft
für das Jahr 2020**

DER REGIONALE LENKUNGS AUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VG V“),
insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 35,

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Der Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft für das Jahr 2020, der diesem Beschluss beigelegt ist, wird angenommen.

Artikel 2

Unbeschadet der Artikel 2 und 3 des Beschlusses 2019/1 des regionalen Lenkungsausschusses ist die Europäische Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses zuständig.

Artikel 3

Die Geltungsdauer von Artikel 2 endet am Tag vor dem Tag, an dem die Ernennung des ständigen Direktors des ständigen Sekretariats wirksam wird.

Geschehen zu ... am ... 2020

Für den regionalen Lenkungsausschuss
Der Präsident

HAUSHALTSPLAN DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT FÜR DAS JAHR 2020

Haushaltslinie	Betrag (EUR)
LAUFENDE KOSTEN DES STÄNDIGEN SEKRETARIATS (einschließlich fixer Ausgaben/Buchführung/Kommunikationsmaßnahmen/Sitzungsorganisation)	396 900
BÜROAUSSTATTUNG UND MOBILIAR DES STÄNDIGEN SEKRETARIATS	60 000
PERSONAL (einschließlich Gehältern, Zulagen, Einstellungen, Reisen, Beiträgen zu Kranken-/Rentenversicherung)	1 461 500
STUDIEN, TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG unter Leitung des ständigen Sekretariats	800 000
INSGESAMT	2 718 400
RESERVE (ca. 9,4 %)	281 600
GESAMTSUMME	3 000 000
Davon: EU-Beitrag (80 %)	2 400 000
Beitrag der südosteuropäischen Parteien (20 %: Anhang V des VGV enthält die Verteilung nach Ländern)	600 000
